

Sitzung vom 22. Juni 2016

611. Anfrage (Amtlich bewilligter Hungerlohn II)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer und Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 4. April 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit schlägt im Kampf gegen Dumpinglöhne selbst schockierend tiefe NAV-Mindestlöhne vor; 3415 Franken für den Detailhandel und 3850 Franken für den Maschinenbau. Die Mindestlöhne gelten für alle, unabhängig von der Berufserfahrung und -bildung.

Der Lohndruck im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit wird so seitens der Volkswirtschaftsdirektion nicht effektiv bekämpft, sondern von Amtes wegen gefördert. Es ist zu befürchten, dass das ganze Lohngefüge in den beiden Branchen ins Rutschen kommt. Bezüglich des Detailhandels ist dies besonders besorgniserregend, denn es handelt sich schon heute um eine Tieflohnbranche, in der teilweise Löhne bezahlt werden, die nicht zum Leben ohne wirtschaftliche Hilfe reichen. Angesichts der hohen Rate an Working poor von 4,1% der 20–59-jährigen Bevölkerung (2007) ist die Tieflohnpolitik der Volkswirtschaftsdirektion sozialpolitisch nicht nachvollziehbar.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist ein wirksames Vorgehen gegen missbräuchliche Lohnunterbietung aus Sicht der Sozialhilfe bzw. Sozialamtes eine vordringliche Aufgabe? Könnte so die Sozialhilfe entlastet werden?
2. Ist ein Mindestlohn von 3415 Franken (13×) ein Armuts- oder Sozialhilferisiko?
3. Gemäss Sozialstatistik des Kantons Zürich gelten rund 4,1% der erwerbsfähigen Bevölkerung als Working poor. Gibt es neben den persönlichen Faktoren (Ausbildung, Alter, Haushaltsform/-grösse) auch ökonomische Risikofaktoren: Branchen, Arbeitszeit, Lohn? Gibt es diesbezüglich eine Auswertung?
4. Hat mit der Personenfreizügigkeit die Quote der Working poor zugenommen?
5. Auf wie viel Sozialhilfe und Prämienübernahme hätte eine alleinerziehende Mutter bei einem Lohn von 3415 Franken, zuzüglich der Kinderzulagen und Alimentenbevorschussung, aber ohne weiteren Einkünfte, Anspruch, wenn sie a) mit einem Kind in einer 3-Zimmerwoh-

nung in der Stadt Zürich (Median 1600 Franken/Monat) lebt und 100% arbeitet; b) mit einem Kind in einer 3-Zimmerwohnung lebt, 100% arbeitet und den maximalen Wohnzuschuss beanspruchen muss; c) welche weiteren Leistungen seitens der Sozialhilfe kämen erwartungsgemäss im Beispiel a und b hinzu: Zahnartzkosten etc.?

6. Wie gross wäre das Einkommen der alleinerziehenden Verkäuferin gemäss Beispiel a) und b), wenn sie nicht mehr arbeiten ginge?
7. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Kanton und die Gemeinden den Detailhandel mit Sozialhilfegelder indirekt subventionieren? Was kann der Kanton gegen diese Form des Sozialhilfemissbrauchs (Löhne, die nicht zum Leben reichen) tun?
8. Ist es aus Sicht des Sozialamtes sinnvoll, wenn die tripartite Kommission des Kantons Zürich bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Bekämpfung von Lohndumping Mindestlöhne so festsetzt, dass Arbeit sich lohnt? Was kann der Regierungsrat diesbezüglich tun?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die in der Anfrage angesprochenen «Mindestlöhne» sind noch nicht festgesetzt und sollten lediglich als Diskussionsgrundlage für die Entscheidungsfindung der tripartiten Kommission (TPK) dienen. Trotz gegenteiliger Abmachung in der TPK gelangten die noch unverbindlichen Zahlen durch eine Indiskretion eines TPK-Mitglieds an die Öffentlichkeit.

Zu Frage 1:

Niedriglöhne bergen die Gefahr in sich, dass Arbeitnehmende ihr soziales Existenzminimum nicht aus eigener Kraft decken können und damit ergänzend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Ein wirksames Vorgehen gegen missbräuchliche Lohnunterbietung ist vor diesem Hintergrund nicht nur aus volkswirtschaftlicher, sondern auch aus sozialpolitischer Sicht von Bedeutung. Dabei stellen die schulische und die berufliche Ausbildung die wichtigsten Massnahmen zur Senkung des Armutsrisikos und damit zur Entlastung der Sozialhilfe dar (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 52/2016 betreffend Armut und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich, Antwort zu Fragen 8 und 9).

Zu Frage 2:

Die Frage nach der Mindesthöhe eines Einkommens, das der betroffenen Person ein Leben über der Armutsgrenze ermöglicht, bemisst sich nach deren konkreten Lebensumstände (vgl. Anfrage KR-Nr. 52/2016, Antwort zu Frage 5). Daher kann auch die Frage, ob bei einem Einkommen von monatlich Fr. 3415 (13-mal ausbezahlt) ein Armuts- oder Sozialhilferisiko besteht, nicht in allgemeiner Weise, sondern nur bezogen auf den Einzelfall beantwortet werden.

Gemäss Erhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) sind die Einkommen des einkommensschwächsten Zehntels der Bevölkerung im Kanton Zürich von Fr. 27 505 im 2007 auf Fr. 30 810 im 2013 angestiegen (vgl. Antwort zu Frage 4, KR-Nr. 52/2016). Dieser Wert liegt deutlich tiefer als das der vorliegenden Fragestellung zugrunde liegende Jahreseinkommen von Fr. 44 395 (Fr. 3415 \times 13).

Zu Frage 3:

Der Sozialbericht des Kantons Zürich enthält detaillierte Informationen zur Erwerbssituation von Personen, die Sozialhilfe beziehen. Spezifische Auswertungen des Zusammenhangs mit Faktoren wie Branchen, Arbeitszeiten oder Lohn liefert diese jedoch nicht.

Statistische Informationen zu Armut und Armutsgefährdung in der Schweiz liefert die Erhebung zu «Einkommen und Lebensbedingungen in der Schweiz (SILC: Statistics on Income and Living Conditions)» des BFS, abrufbar unter www.silc.bfs.admin.ch. Diese weist Risikogruppen für die ganze Schweiz aus. Demnach wird neben den persönlichen Faktoren (namentlich keine ausreichende Schul- und Berufsbildung) die Einkommenssituation wesentlich durch die Arbeitsform und die Arbeitsbedingungen bestimmt. So sind Personen, die überwiegend Teilzeit arbeiten, besonders von Armut betroffen. Dasselbe gilt für Selbstständige ohne Angestellte sowie Personen, die in befristeten Vertragsverhältnissen und/oder in kleinen Betrieben tätig sind.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat verfügt über keine Anzeichen, dass die Quote der Working Poor durch die Personenfreizügigkeit zugenommen hätte.

Zu Frage 5:

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beläuft sich der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bei einem Zweipersonenhaushalt derzeit auf Fr. 1509 pro Monat. Hinzu kommen die Wohnkosten, Auslagen für die medizinische Grundversorgung (Krankenversicherungsprämien abzüglich individuelle Prämienverbilligung, Selbstbehalte, Franchisen, Zahnbehandlungskosten) sowie situationsbedingte Leistungen wie z. B. Erwerbsunkosten und Kosten für die familienergänzende Betreuung.

Unter der Annahme dieser Ausgabenpositionen und eines Einkommens von Fr. 3415 zuzüglich Familienzulagen und Alimente würden diese einer alleinerziehenden Mutter zur Verfügung stehenden Einnahmen ihre zum sozialen Existenzminimum gehörenden Auslagen wohl decken, sodass sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätte. Da jedoch der Annahme keine detaillierten Auslagenpositionen zugrunde liegen, kann die vorliegende Berechnung nicht abschliessend vorgenommen werden.

Zu Frage 6:

Bei diesen Fallkonstellationen würde aufgrund der Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Berücksichtigung der Erwerbsunkosten entfallen. Zudem würde überprüft, ob bzw. inwieweit eine familienergänzende Betreuung des Kindes aufrechterhalten werden kann. Die weiteren Ausgabenpositionen blieben jedoch gleich wie unter der Annahme einer Erwerbstätigkeit. Bei Personen, die ihr soziales Existenzminimum nicht aus eigenen Mitteln decken können, übernimmt die zivilrechtliche Wohngemeinde die nicht durch die individuelle Prämienverbilligung gedeckten Krankenversicherungsprämien, wobei der Kanton der Gemeinde die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung vergütet. Die alleinerziehende Verkäuferin würde demnach für sich und ihr Kind einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt von Fr. 1509 sowie Wohnkosten von Fr. 1400 pro Monat (Obergrenze für 2-Personen-Haushalt) erhalten. Hinzu kämen noch Selbstbehalte und Franchisen, die nicht näher beziffert werden können, sowie allfällige notwendige situationsbedingte Leistungen.

Zu Frage 7:

Es trifft zu, dass die Löhne die Kosten des Lebensunterhalts decken sollen. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung einer indirekten Subventionierung des Detailhandels seitens Kanton und Gemeinden durch Sozialhilfegelder nicht. Falls ein Lohn im Einzelfall für die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht und deswegen Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, handelt es sich hierbei nicht a priori um einen Missbrauch der Sozialhilfe.

Zu Frage 8:

Es ist grundsätzlich erstrebenswert, dass Löhne so vereinbart werden, dass sich die Arbeit lohnt und diese den Lebensunterhalt sicherstellt. Der Regierungsrat kann das Verfahren zum Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen – z. B. in der Detailhandels- und Maschinenbaubranche – erst auf Antrag der tripartiten Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich auslösen. Ein solcher Antrag ist bisher nicht beim Regierungsrat eingetroffen, womit dieser über keine entsprechenden Handlungsmöglichkeiten verfügt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi